

Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung



Eintragung durch das Amtsgericht Flensburg am 06. 04. 2004

Neufassung vom 09.01.2010 nach Beschluss der DV

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verband wurde am 01. 09. 2002 in Flensburg gegründet und führt den Namen: "Floorballverband Schleswig-Holstein e.V." (FLV SH)
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Flensburg und ist ins Vereinsregister Flensburg eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Floorballsports im Bundesland Schleswig-Holstein. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und auf nationaler und internationaler Ebene und ermöglicht ihnen die Teilnahme an Wettkämpfen. Besonderes Anliegen des Verbandes ist die Jugendarbeit.
- 2 Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 4 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1 Der Verband ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und im Fachverband auf Bundesebene.
- 2 Der Verband regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und Verbandsordnung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Fachverbandes auf Bundesebene.
- 3 Der Vorstand und jede Kommission können jeweils 1 bis max. 3 Vertreter als Delegierte für die DV des Bundesverbandes entsenden. Werden nicht ausreichend Delegierte durch die Kommissionen benannt, können weitere Delegierte durch den Vorstand benannt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den Verbandsordnungen:
 - 1.1 Zuständiges Organ für den Erlass oder die Änderung einer Ordnung ist die Delegiertenversammlung.
 - 1.2 Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung ist somit keine Satzungsänderung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Die Verbandsmitgliedschaft kann durch Vereine bzw. Vereinsabteilungen oder -sparten erworben werden, welche die Sportart Floorball betreiben, ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, die Satzung des Verbandes anerkennen und seine Ziele unterstützen. Vereine, welche ihren Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein haben, können auf Antrag Mitglied im FLV SH werden.

- 2 Natürliche Personen können nicht Verbandsmitglied werden.
- 3 Jede Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Im Aufnahmeantrag muss die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt werden.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung kein ablehnender Beschluss gefasst wurde. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandsmitglieds oder des Verbandes.
- 2 Das Verbandsmitglied kann seinen Austritt nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklären. Die Kündigung kann nur zum Jahresende mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3 Verbandsmitglieder können gemäß § 7 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 7 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur in folgenden Fällen durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zulässig:
 - 1.1 wenn die Satzung oder die Verbandsordnungen nachhaltig oder schwerwiegend verletzt wurden
 - 1.2 wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schweren Schaden zugefügt hat
 - 1.3 wenn das Mitglied seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Vorstand bekannt gegebene Adresse nicht nachkommt.
- 2 Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist dies in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Ihm muss während der entsprechenden Sitzung der Delegiertenversammlung und vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss muss mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Verbandsmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- 1 an der Delegiertenversammlung mit Stimme und Antragsrecht teilzunehmen und sich auf diese Weise an Beschlussfassungen und Entscheidungen des Verbandes zu beteiligen
- 2 an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Verbandsmitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- 1 Die Satzung des Verbandes, die Verbandsordnungen, auf diesen beruhende Entscheidungen und sonstige Beschlüsse des Verbandes zu befolgen
- 2 Nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln
- 3 Die in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 10 Verbandsorgane

- 1 Die Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 die Delegiertenversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 die Kommissionen
- 2 Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 4 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung hauptberuflich Beschäftigte angestellt werden.
- 6 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht per Satzung oder Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten und dem Vorstand zusammen.
 - 2.1 Jedes Mitglied entsendet eine seiner Mitgliederzahl entsprechende Anzahl von Delegierten (Zählgrundlage ist die bis zum 31. 01. des Kalenderjahres schriftlich einzureichende offizielle Mitgliedermeldung der Mitgliedsvereine mit dem Stichtag 01. 01. des Kalenderjahres):
 - 2.2 je angefangene 25 Mitglieder: ein Delegierter/eine Delegierte
 - 2.3 Jeder Delegierte/jede Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.

- 2.4 Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Delegierte ist nicht zulässig.
- 2.5 Jedes Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- 3 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 4 Anträge zur Tagesordnung oder deren Ergänzung sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5 Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:
 - 5.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - 5.2 Bestätigung des Jugendwartes
 - 5.3 Satzungsänderung, Erlass und Änderung von Verbandsordnungen
 - 5.4 Wahl der Kommissionsmitglieder
 - 5.5 Wahl der Kassenprüfer
 - 5.6 Genehmigung des Haushaltsentwurfes
- 6 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dieses ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung finden auf die außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend Anwendung.
- 7 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt der Präsident / die Präsidentin ein anderes Vorstandsmitglied.
- 8 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die gefassten Beschlüsse unter Angabe der jeweiligen Stimmverhältnisse enthält und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 1 Der Vorstandsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - dem Präsidenten / der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

- 2 Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an:
 - der Schriftwart / die Schriftwartin
 - der Jugendwart / die Jugendwartin
- 3 Der Präsident / die Präsidentin vertritt jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 4 Der Vorstand ist für alle ihm von der Satzung oder der Delegiertenversammlung übertragenen Angelegenheiten des Verbandes zuständig.
Dazu gehören insbesondere:
 - 4.1 die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge
 - 4.2 Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
 - 4.3 Bearbeitung von Anträgen
 - 4.4 Aufstellung eines vorläufigen Haushaltsplans
 - 4.5 Erstellung eines Jahresberichtes
 - 4.6 Sicherstellung folgender Aufgaben:
 - 4.6.1 Spielbetrieb
 - 4.6.2 Schiedsrichterwesen
 - 4.6.3 Aus- und Fortbildung
 - 4.6.4 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 sowie Betreuung der für diese Aufgaben einzusetzenden Kommissionen
- 5 Kommissarische Ernennung von Mitgliedern des Vorstandes und Kommissionsmitgliedern für bei der Delegiertenversammlung nicht besetzte Ämter, sowie für nach Rücktritten verwaiste Ämter. Sie darf einer Ablehnung der Kandidaten für das zu besetzende Amt durch die letzte Delegiertenversammlung nicht widersprechen. Kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandssitzungen Stimmrecht. Die kommissarische Ernennung ist den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben. Die kommissarische Ernennung erlischt bei der nächsten Delegiertenversammlung.
- 6 Die Bestimmung der Delegierten zur Vertretung des Floorballverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei Mitgliedschaft in einem Fachverband auf Bundesebene.
- 7 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
- 8 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Kommissionen

- 1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einsetzen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Kommissionen:
 - 1.1 Spielbetriebskommission (SBK)

1.2 Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)

1.3 Aus- und Fortbildungskommission (ABK)

1.4 Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)

- 2 Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Eine kommissarische Ernennung von Kommissionsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Einzelheiten über die Berufung, Zusammensetzung, Wahl und Tätigkeit regelt die Kommissionsordnung.

§ 14 Kassenprüfung

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes jährlich einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahre, so dass immer zwei Kassenprüfer/innen im Amt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3 Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen, möglichst kurz vor der Delegiertenversammlung. Über das Ergebnis ist während der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 15 Verbandswahlen

- 1 Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
- 2 Jedes volljährige Mitglied der Verbandsmitglieder kann sich zur Wahl stellen. Für die Mitgliedschaft in Kommissionen ist mit Ausnahme des Vorsitzes die Volljährigkeit nicht erforderlich. Die Amtsträgerschaft wird erst durch Annahme des Amtes wirksam, sie endet mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 1 Der Verband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
- 2 Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind keine gültig abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Landesportverband Schleswig-Holstein (LSV SH) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe seiner Satzung zu verwenden hat.

Flensburg, am 01. September 2002

Neufassung beschlossen am 09.01.2010